

Vermerk

Betr.: Tagespflegegeld für Corona-Ausfalltage

Nach meiner Rechtsauffassung ist es zulässig, von einer Rückforderung der Tagespflegegelder abzusehen, wenn die Zahl der durch das behördliche Verbot der Ausübung der Kindertagespflege begründeten Ausfalltage die in der Kindertagespflegesatzung festgelegten 36 Ausfalltage überschreitet.

Ein Rückforderungsanspruch könnte nur aufgrund des § 50 Abs. 1 SGB-X begründet sein. Nach § 50 Abs. 1 SGB-X sind erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben wird.

Das Pflegegeld wird aufgrund der Bewilligungsbescheide „bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Kindertagespflege im Umfang der Bewilligung weiterbezahlt, und zwar für insgesamt höchstens 36 Tage in zwölf Monaten bei einer regelmäßigen Förderzeit von mindesten fünf Tagen pro Woche.“

Damit ist die Weiterzahlung im Fall der Unterbrechung Teil der Bewilligung, so dass eine Rückforderung nur unter teilweiser Aufhebung des Bewilligungsbescheides erfolgen kann.

(Anmerkung: Die Auffassung des Landkreises, dass die Fortzahlung für die Ausfalltage eine Leistung ohne Verwaltungsakt und damit eine Überzahlung sei, die nach § 50 Abs. 2 SGB-X in jedem Fall zurückgefordert werden müsste, ist m. E. daher nicht zutreffend.)

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB-X darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Leistung nicht mehr für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Darunter könnte man tatbestandlich die Ausfalltage fassen, für die das Pflegegeld dann ohne Betreuungsleistung und damit ohne den Zweck der Bewilligung gezahlt worden ist. Die gesetzliche Regelung erfordert aber eine Ermessensentscheidung („Kann widerrufen werden“).

Bei der Ausübung des Ermessens ist folgendes zu berücksichtigen:

Hier liegt kein von § 2 Abs. 5 der Kindertagespflegesatzung erfasster Regelfall einer Unterbrechung der Tagespflege durch Verhinderung eines Teils, also der Tagespflegeperson oder des Kindes, vor, sondern ein behördliches Verbot der Ausübung der Tagespflege, dessen Grund weder in der Person der Tagespflegekraft noch des zu betreuenden Kindes liegt. Da dieses generelle behördliche Verbot vom Kultusministerium als Aufsichtsbehörde gegenüber allen örtlichen Trägern der Jugendhilfe angeordnet wurde, ist es insoweit mehr der Bewilligungsbehörde für die Tagespflege zuzurechnen als den davon betroffenen Personen.

Ich halte es daher für ermessensgerecht, von einer Teilaufhebung der Bewilligung und damit von einer Rückforderung abzusehen.

Ulrich Willems